

24.438 n Pa. Iv. Rutz Gregor. Vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für eine nicht durchführbare Aus- oder Wegweisung. Genaue Definition der Unzumutbarkeit

Geltendes Recht

Vorentwurf der Staatspolitischen
Kommission des Nationalrates

(Stand am 1. Februar 2026)

vom 26. Februar 2026

Mehrheit**Minderheit** (Jost, Arslan, Gysin Greta,
Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt,
Schläfli Nina, Tschopp, Widmer Céline)*Nichteintreten***Bundesgesetz
über die Ausländerinnen
und Ausländer
und über die Integration
(Ausländer- und Integrations-
gesetz, AIG)****Unzumutbarkeit des Vollzugs
der Wegweisung)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Staatspolitischen Kommission des
Nationalrates vom ... 2026¹
und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom ... 2026²,
beschliesst:*

1 BBl 2026 ...

2 BBl 2026 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 83 Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Art. 83 Abs. 4

¹ Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme.

² Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

³ Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

⁴ Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

⁴ Der Vollzug kann für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet Heimat- oder Herkunftsstaaten oder Gebiete dieser Staaten, in welche eine Rückkehr zumutbar ist. Kommen weggewiesene Ausländerinnen und Ausländer aus einem dieser Staaten oder aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, so ist ein Vollzug der Wegweisung in der Regel zumutbar.

^{5bis} Der Bundesrat überprüft den Beschluss nach Absatz 5 periodisch.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

⁶ Die vorläufige Aufnahme kann von kantonalen Behörden beantragt werden.

⁷ Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 wird nicht verfügt, wenn die weggewiesene Person:

- a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB angeordnet wurde;
- b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet; oder
- c. die Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat.

⁸ Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe nach Artikel 53 und 54 AsylG vorliegen, werden vorläufig aufgenommen.

⁹ Die vorläufige Aufnahme wird nicht verfügt oder erlischt, wenn eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG oder eine Ausweisung nach Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

¹⁰ Die kantonalen Behörden können mit vorläufig aufgenommenen Personen Integrationsvereinbarungen abschliessen, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a besteht.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Art. 126h Übergangsbestimmung
zur Änderung vom ...

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits verfüzten vorläufigen Aufnahmen gilt das bisherige Recht. Dies gilt auch für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.